

MIETBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG DER ZEHNTSCHEUER

I. Allgemeines

1. Die Zehntscheuer ist eine Einrichtung der Gemeinde Schönaich und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
2. Zu diesem Zweck werden der Saal, das Foyer, der Wirtschaftsteil, die Bühneneinrichtung mit Garderobe, der Besprechungsraum und die Galerie vermietet.
3. Über alle Fragen, die in den Mietbedingungen nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen. Alle Mieter der Zehntscheuer sind gehalten, die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten.

II. Regelung der Belegung

1. Die Vermietung bedarf eines schriftlichen Vertrages, der unter Zugrundelegung dieser Mietbedingungen abzuschließen ist.
2. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Zehntscheuer an örtliche Mieter ist beim Bürgermeisteramt mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Über die Vermietung an auswärtige Mieter wird frühestens 3 Monate vor der Veranstaltung entschieden. Mit der Anmeldung ist ein Betrag in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Eine verbindliche Reservierung wird erst bei Zahlungseingang vorgenommen. Der eingegangene Betrag wird bei Inanspruchnahme des Reservierungstermins bei der Rechnungsstellung verrechnet. Eine Rückerstattung des Betrages ist nicht möglich, wenn der Rücktritt nicht spätestens 4 Wochen vor dem reservierten Termin erfolgt. Bei Absage eines verbindlich gebuchten Termins mehr als 4 Wochen vor der Veranstaltung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- € erhoben. Eine Untervermietung durch den/die Vertragspartner/in ist ausgeschlossen.
3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Anmeldefristen nach Ziffer 2 in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages, wobei örtliche Mieter bevorzugt werden.

Veranstaltungen in öffentlichem Interesse haben Vorrang.

4. Die vereinbarte Miete wird nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Eine etwa geforderte Sicherheitsleistung ist spätestens am dritten Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

III. Wirtschaftsbetrieb

1. Die Bewirtschaftung der vermieteten Räumlichkeiten erfolgt im allgemeinen durch die Gastronomie, vorrangig durch die Örtliche. Eine private Bewirtschaftung ist möglich, soweit keine Gewinnerzielung im steuerlichen Sinne erfolgt. Es dürfen keine Menüs, sondern nur einfache Speisen zubereitet werden.
2. Der Wirtschaftsteil wird rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Mieter übergeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Hierbei festgestellte Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung vom Mieter zu ersetzen.

IV. Weitere Pflichten des Mieters

1. Das Aufstellen der Tische und Stühle usw. sowie das Herrichten des Wirtschaftsteils ist stets Sache des Mieters. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Aufräumen nach der Veranstaltung.
2. Der Wirtschaftsteil ist zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, wie er übernommen wurde. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zurückzugeben.

Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an die Hausmeisterin zu übergeben. Werden die Räumlichkeiten nicht bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an die Hausmeisterin übergeben, wird für eine zeitliche Überschreitung je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Die Bedienung der technischen Anlagen sowie der Verstärker- und Lautsprecheranlage ist der von der Gemeinde beauftragten Person vorbehalten.
4. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Verantwortung und Haftung.
5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen mit Musikaufführung (Livemusik). Die Musikkautstärke ist ab 22.00 Uhr auf Raumlautstärke zu regeln.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zehntscheuer und im Außenbereich ist grundsätzlich untersagt.

6. In der Zehntscheuer ist entsprechend § 5 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes das Rauchen untersagt. Ausnahmen vom Rauchverbot können nur bei besonderen Veranstaltungen zugelassen werden. Zuständig für eine solche Ausnahmeregelung ist die Gemeindeverwaltung.

V. Mietpreise

Die Miete beträgt pro Veranstaltung, für die Überlassung der Räumlichkeiten nach Ziffer I Punkt. 2 der Mietbedingungen (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses):

1. Bei Veranstaltungen von Montag – Donnerstag (bis 18.00 Uhr):

ohne/mit Küchenbenutzung	50,-- €/Stunde
Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde nach 18.00 Uhr	20,-- €
Pauschale für die Benutzung des Flügels	40,-- €

Bei auswärtigen Mietern beträgt der Zuschlag zu dem Mietpreis 50 %.

2. Bei Veranstaltungen von Montag bis Donnerstag (**nach 18.00 Uhr**):

Die ersten 3 Stunden ohne Küchenbenutzung	80,-- €
Die ersten 3 Stunden mit Küchenbenutzung	160,-- €
Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde	20,-- €
Pauschale für die Benutzung des Flügels	40,-- €

Bei auswärtigen Mietern beträgt der Zuschlag zu dem Mietpreis 50 %.

3. Bei Veranstaltungen von Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und an dem Tag vor Feiertagen:

Die ersten 3 Stunden ohne Küchenbenutzung	100,-- €
Die ersten 3 Stunden mit Küchenbenutzung	200,-- €
Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunden	25,-- €
Pauschale für die Benutzung des Flügels	40,-- €

Bei auswärtigen Mietern beträgt der Zuschlag zu dem Mietpreis 50 %.

Bei Veranstaltungen in öffentlichem Interesse kann auf die Festsetzung einer Miete ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Mietpreise sind Nettobeträge, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen um die Mehrwertsteuer erhöhen.

Die Gemeinde kann eine Kautions verlangen, die mit der Miete vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

IV. Haftung

1. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb bestehen. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
2. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
3. Der Mieter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

Mietbedingungen für die	vom
Überlassung der Zehntscheuer	30.01.1996
	28.10.1998
Änderung	18.09.2001
Änderung	23.08.2007
Änderung	20.10.2010